

Satzung des Vereins „Wir bewegen Herdorf e.V.“



Präambel

Der Verein „Wir bewegen Herdorf e.V.“ ist der Nachfolgeverein des „Werbering Herdorf e.V.“. Ziel dieser Neugründung ist es, die bisherigen Aktivitäten des Werberings in seiner Tradition zu erhalten und gleichzeitig in breiter aufgestellter Form fortzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wir bewegen Herdorf e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 57562 Herdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, des bürgerschaftlichen Engagements, der Kultur, der Heimatkunde und der Verschönerung des Stadtbildes von Herdorf.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege, Erhaltung und Verschönerung öffentlicher und kultureller Einrichtungen (Abteilung Schönes Herdorf),
 - Organisation und Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und städtischen Veranstaltungen (Abteilung Event),
 - Förderung und Unterstützung heimischer Gewerbetreibender und handwerklicher Traditionen (Abteilung Heimatgewerbe),
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und der Stadt Herdorf.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Jahresende),
 - Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Abteilungen.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - drei Beisitzern die zugleich Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen sind.
 - dem Bürgermeister der Stadt Herdorf oder dessen Vertreter (Beigeordnete)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben an Abteilungen oder Beauftragte delegieren.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Abteilung Schönes Herdorf
 - Abteilung Event
 - Abteilung Heimatgewerbe
2. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vertreten die Abteilungen im Verein. Die Abteilungsleiter sind kraft Amtes automatisch Beisitzer.
3. Die Abteilungen führen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung eigenständig durch. Finanzielle Mittel der Abteilungen bleiben Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand dies beschließt, oder
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
4. Die Einladung erfolgt über das offizielle Mitteilungsblatt der Stadt Herdorf mit einer Frist von zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Abteilungsleiter (Beisitzer)
 - Wahl von 2 Kassenprüfer , eine Wiederwahl ist zulässig
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - Beschluss über Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Heimatpflege und Kulturförderung zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am ____ beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ort, Datum: Herdorf, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder